

**Grundsätze
über die Organisation der Kinderfeuerwehr
in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Weener (Ems)**

Gemäß § 11 a der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weener (Ems) vom 19.12.1996, zuletzt geändert am 19.12.2000, werden nachstehende Grundsätze erlassen:

**§ 1
Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weener (Ems). Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin und des Ortskommandos der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:
- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltung (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuer-Museen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umweltschutz

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können sowie
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den öffentlichen Vorgaben des § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Weener, die das 6. Lebensjahr vollendet haben - Einschulung vorausgesetzt - auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin und des Ortskommandos ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr,
 2. spätestens mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 3. durch Austritt,
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Weener,
 5. durch Ausschluss,
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der/die Ortsbrandmeister/in beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf **nicht** die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter/in übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Ortskommando
 - Zusammenarbeit mit dem Brandschutzerzieher/in.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe ist es, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weener (Ems) darf nicht getragen werden.

§ 8

Soziale Sicherung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehren sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.

Weener, 28.10.2016

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister